

Beendigung des Verfahrens

Beschlüsse (§§ 346, 700 ZPO)

Einspruch ./ VU



Rücknahme

Kostenbeschluss
§ 346 ZPO

Einspruch ./ VB



Rücknahme

Kostenbeschluss
§ 700 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Beschluss

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a) obsiegende Partei formlos bzw. Vertreter formlos
 - b) unterliegende Partei ./ ZU bzw. Vertreter ./ EB
 2. Kosten, VE
 3. 1 Monat (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung